

St. Heinrich-Stiftung

Reglement der Pensionskasse
Januar 2005

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn Art. 7

Finanzierung

Beiträge Art. 11

Einkauf zusätzlicher Leistungen Art. 12

Leistungen im Alter

Altersrente Art. 16

Kapitalabfindung maximal 25% der Altersrente Art. 19

AHV-Überbrückungsrente Art. 20

Pensionierten-Kinderrente 15% der Altersrente Art. 21

Leistungen im Invaliditätsfall

Invalidenrente 60% des versicherten Lohnes Art. 22

Invaliden-Kinderrente 15% der Invalidenrente Art. 23

Leistungen im Todesfall

Ehegattenrente 70% der Alters- bzw. Invalidenrente Art. 25

Lebenspartnerrente 70% der Alters- bzw. Invalidenrente Art. 26

Waisenrente

– Halbweisenrente 15% der versicherten Altersrente Art. 28

– Vollweisenrente 30% der versicherten Altersrente Art. 28

Todesfallkapital Art. 29

Leistung im Austrittsfall Art. 32

Verwendete Abkürzungen / Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AGH	Altersguthaben
AGS	Altersgutschriften
Arbeitgeber	Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Ehegatte	Person, die mit einer versicherten Person verheiratet ist
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Stiftung	St. Heinrich-Stiftung
Stifterin	Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt
VL	Versicherter Lohn
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen	1
Art. 3	Gesundheitsprüfung; Gesundheitsvorbehalt	2
Art. 4	Beginn der Versicherung	3
Art. 5	Ende der Versicherung	3
Art. 6	Verhältnis der Pensionskasse zu anderen Versicherungen	3
Art. 7	Massgebender und versicherter Lohn; Änderung des Beschäftigungsgrades	4
Art. 8	Alter	5
Art. 9	Ordentliches Rücktrittsalter	5
II.	Finanzierung	6
Art. 10	Beitragspflicht	6
Art. 11	Beiträge	6
Art. 12	Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen	6
Art. 13	Finanzierungsverfahren	7
III.	Leistungen	8
Art. 14	Übersicht über die Leistungen	8
Art. 15	Altersgutschriften und Altersguthaben	8
Art. 16	Altersrente	9
Art. 17	Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung	9
Art. 18	Aufgeschobene Pensionierung	9
Art. 19	Kapitalabfindung eines Teils der Altersrente	10
Art. 20	AHV-Überbrückungsrente	10
Art. 21	Pensionierten-Kinderrente	11
Art. 22	Invalidenrente	11
Art. 23	Invaliden-Kinderrente	12
Art. 24	Beitragsbefreiung	12
Art. 25	Ehegattenrente	12
Art. 26	Lebenspartnerinnen- und Lebenspartnerrente	13
Art. 27	Rente für den geschiedenen Ehegatten	14
Art. 28	Waisenrente	14
Art. 29	Todesfallkapital	15
Art. 30	Teuerungsanpassung der Renten	15
Art. 31	Gemeinsame Bestimmungen	16
IV.	Austrittsleistung	17
Art. 32	Fälligkeit der Austrittsleistung	17
Art. 33	Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 34	Verwendung der Austrittsleistung	18
Art. 35	Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	18

V.	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	19
	Art. 36 Ehescheidung	19
	Art. 37 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	19
VI.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	21
	Art. 38 Stiftungsrat	21
	Art. 39 Geschäftsführung; Geschäftsjahr; Information	22
	Art. 40 Kontrollstelle; Experte	23
VII.	Weitere Bestimmungen	24
	Art. 41 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	24
	Art. 42 Auskunftspflicht; Information	24
	Art. 43 Schwankungsreserven und Rückstellungen	25
	Art. 44 Teilliquidation	25
	Art. 45 Lücken im Reglement; Streitigkeiten	25
	Art. 46 Übergangsbestimmungen	25
	Art. 47 Inkrafttreten; Änderungen	26
	Anhang zum Reglement	27
	Tab. 1 Sparbeiträge (Art. 11 Abs. 1)	27
	Tab. 2 Risikobeiträge (Art. 11 Abs. 2)	27
	Tab. 3 Sanierungsbeiträge (Art. 11 Abs. 3)	27
	Tab. 4 Einkauf von Beitragsjahren, Zinssatz 2% (Art. 12)	28
	Tab. 5 Höhe der Altersgutschriften (Art. 15)	29
	Tab. 6 Rentenumwandlungssatz (Art. 16)	30
	Tab. 7 Auskauf der Rentendifferenz bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 17)	31
	Tab. 8 Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente (Art. 20)	32
	Tab. 9 Höhe der Gebühr für Vorbezug und Verpfändung (Art. 37)	32

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen "St. Heinrich-Stiftung" besteht mit Sitz in Basel eine Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (Stifterin), der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und deren Kirchgemeinden und weiteren Institutionen bzw. Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

² Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten richten sich nach diesem Reglement.

³ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen.

⁴ Frauen und Männer sind gleichberechtigt; Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Art. 2 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen

¹ In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterin und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren AHV-Bruttojahreslohn den Betrag von 2/3 der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) nicht übersteigt;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag (wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung);
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen;
 - Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
 - Personen, die eine AHV-Altersrente beziehen.
- ³ Personen, die nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterin oder der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sind, werden nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal in der Stiftung versichert waren.
- ⁴ Versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zudem im Dienste von Arbeitgebern stehen, die mit der Stiftung keinen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, können sich für diese Arbeitsverhältnisse in der Stiftung nicht zusätzlich versichern lassen.

Art. 3 Gesundheitsprüfung; Gesundheitsvorbehalt

- ¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn den 3fachen Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt, haben sich gemäss Weisung und auf Kosten der Pensionskasse einer ärztlichen Eintrittsuntersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt der Pensionskasse zu unterziehen. Sie entbinden die Ärzte, die sie im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Kasse untersuchen, von der ärztlichen Schweigepflicht.
- ² Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsführung der Pensionskasse auf Empfehlung der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert.
- ³ Tritt während der Dauer des Gesundheitsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein, so werden die Leistungen bzw. anwartschaftlichen Leistungen auf die BVG-Minimalrisikoleistungen eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehalts hinaus.
- ⁴ Auf die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.
- ⁵ Die BVG-Minimalrisikoleistungen dürfen mit keinem Vorbehalt belegt werden.

⁶ Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie bzw. er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, auf die BVG-Minimalrisikoleistungen zu beschränken.

Art. 4 Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, an dem die versicherte Person aufgrund des Arbeitsverhältnisses die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Art. 5 Ende der Versicherung

¹ Der Versicherungsschutz endet infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Verhältnis der Pensionskasse zu anderen Versicherungen

¹ Übersteigen die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen

- der AHV/IV;
- der obligatorischen Unfallversicherung;
- der Militärversicherung;
- ausländischer Sozialversicherungen;
- einer Schadenversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;

ein Einkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes (AHV-Bruttojahresgehalt inkl. Familien- und Kinderzulagen), werden die Leistungen der Pensionskasse um den übersteigenden Betrag gekürzt.

² Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen einer invaliden Person, Zusatzrenten für Ehegatten sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosenentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

- ³ Massgebend für die Berechnung der Pensionskassenleistungen ist der Zeitpunkt der Invalidisierung bzw. des Todes. Bei Erhöhung, Herabsetzung oder Wegfall einer Rente von Sozialversicherern erfolgt eine Neuberechnung der regulatorischen Leistungen.
- ⁴ In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat die Kürzung mildern.
- ⁵ Ist ein Dritter für die Invalidität oder den Tod einer versicherten Person verantwortlich, kann die Pensionskasse verlangen, dass die anspruchsberechtigte Person ihre Ansprüche bis zum Umfang ihrer Leistungen abtritt. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Dritten zu. Für Leistungen im Umfang des BVG-Obligatoriums tritt die Pensionskasse von Gesetzes wegen in die Ansprüche der versicherten Person ein.
- ⁶ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

Art. 7 Massgebender und versicherter Lohn; Änderung des Beschäftigungsgrades

- ¹ Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-Lohn.
- ² Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke, Gratifikationen etc. werden nicht angerechnet.
- ³ Der massgebende Lohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Lohn auf ein Jahr umgerechnet.
- ⁴ Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen und der Beiträge bildet der versicherte Lohn. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente). Bei Teilzeitbeschäftigungen wird der Abzug entsprechend vermindert. Beschäftigungsgrade über 100% werden nicht berücksichtigt. Der versicherte Lohn beträgt aber in jedem Fall mindestens 2/3 des massgebenden Lohns.
- ⁵ Der massgebende Lohn ist auf den 6-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) beschränkt.
- ⁶ Unterjährige Lohnänderungen, mit Ausnahme einer Änderung des Beschäftigungsgrads, werden erst am 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.
- ⁷ Wird das Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub etc.) sistiert, kann auf Antrag der versicherten Person und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsor-

geverhältnis mit der Pensionskasse während einer zu vereinbarenden Dauer aufrechterhalten werden. Während dieser Zeit hat die Pensionskasse Anspruch auf die vollen reglementarischen Beiträge.

Art. 8 Alter

Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 9 Ordentliches Rücktrittsalter

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 63. Altersjahres erreicht. Ein vorzeitiger oder aufgeschobener Altersrücktritt ist möglich.

² Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

II. Finanzierung

Art. 10 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.

² Die Beitragspflicht endet

- mit dem Austritt aus der Pensionskasse,
- mit dem Beginn einer Altersrente,
- am Ende des Todesmonats,
- mit Beendigung der Lohnfortzahlung für Krankheit oder Unfall;
spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres.

³ Die Beiträge werden der versicherten Person durch den Arbeitgeber monatlich vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen.

Art. 11 Beiträge

¹ Die Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs aufgeführt.

² Bei Arbeitgebern mit einem besonders erhöhten Risikoverlauf können die Risikobeiträge höher festgelegt werden. Diese werden im Anschlussvertrag geregelt und in Tabelle 2 des Anhangs reglementarisch festgelegt.

³ Die bis Alter 24 zu leistenden Beiträge dienen allein der Deckung der getragenen Risiken Tod und Invalidität und werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

⁴ Im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und Rentnern bzw. Rentnerinnen erheben. Die Beiträge sind in Tabelle 3 des Anhangs aufgeführt.

Art. 12 Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen

¹ Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Pensionskasse einbringen.

² Eine versicherte Person, die nicht über die maximalen Leistungen verfügt, kann zusätzliche Versicherungsleistungen einkaufen.

³ Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme kann der Tabelle 4 des Anhangs entnommen werden.

⁴ Ein Einkauf in zusätzliche Versicherungsleistungen kann allerdings erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge voll, d.h. inklusive Zinsen, zurück bezahlt wurde.

⁵ Wurde ein Einkauf in zusätzliche Versicherungsleistungen getätigt, dürfen die aus diesem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Art. 13 Finanzierungsverfahren

¹ Die Pensionskasse ist auf der Basis des Kapitaldeckungsverfahrens zu führen. Die Rentenanpassungen der laufenden Renten erfolgen nach dem Rentenwertumlageverfahren.

² Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben wird jährlich durch den Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse festgelegt. Er darf, falls keine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV2 vorliegt, den durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz nicht unterschreiten.

³ Der Zinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben entspricht dem durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz.

⁴ Der technische Zinssatz für die Berechnung der Deckungskapitalien beträgt 4%.

III. Leistungen

Art. 14 Übersicht über die Leistungen

Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:

Leistungen im Alter

- Altersrente (Art. 16)
- Kapitalabfindung (Art. 19)
- AHV-Überbrückungsrente (Art. 20)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 21)

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente (Art. 22)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 23)
- Beitragsbefreiung (Art. 24)

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente (Art. 25)
- Lebenspartnerrente (Art. 26)
- Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 26)
- Waisenrente (Art. 27)
- Todesfallkapital (Art. 28)

Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben

¹ Für jede mindestens 25 Jahre alte versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften,
- die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie
- die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

³ Die Höhe der Altersgutschriften ist in Tabelle 5 des Anhangs festgelegt.

⁴ Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparkonto gutgeschrieben.

⁵ Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse

aus, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis berechnet.

Art. 16 Altersrente

¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, spätestens aber nach Vollendung des 65. Altersjahres, entsteht für die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

² Die Altersrente ist gleich dem in Tabelle 6 des Anhangs festgelegten Umwandlungssatz für die Altersrente multipliziert mit dem erworbenen Altersguthaben.

Art. 17 Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung

¹ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 60 möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.

² Die Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung ist gleich dem in Tabelle 6 des Anhangs festgelegten Umwandlungssatz für die Altersrente multipliziert mit dem erworbenen Altersguthaben.

³ Die Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und derjenigen im ordentlichen Rücktrittsalter kann ganz oder teilweise ausgekauft werden. Der notwendige Betrag zum Auskauf der Kürzung berechnet sich nach Massgabe von Tabelle 7 des Anhangs.

⁴ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Alter 60 kann von der versicherten Person eine der teilweisen Erwerbsaufgabe entsprechende Pensionierung verlangt werden.

⁵ Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Pensionskasse.

Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das Alter 65 hinaus in einem Arbeitsverhältnis mit der Stifterin oder einem Unternehmen, mit dem die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, kann es die fälligen Rentenraten entweder bar beziehen oder in der Pensionskasse auf einem separaten Sparkonto zurückstellen lassen.

² Die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen werden bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag ausbezahlt.

³ Die zurück gestellten Rentenraten werden jeweils am Ende des Jahres verzinst. Werden die zurück gestellten Rentenraten unterjährig bezogen, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis berechnet.

⁴ Der Zinssatz für die zurück gestellten Rentenraten entspricht dem jeweiligen Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben.

Art. 19 Kapitalabfindung eines Teils der Altersrente

¹ Die versicherte Person kann bei Pensionierung bis zu 25% ihres im Zeitpunkt der Pensionierung erworbenen Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Der Stiftungsrat kann weitergehende Kapitalabfindungen bewilligen.

² Die versicherte Person muss, wenn sie einen Teil des erworbenen Altersguthabens in Kapitalform beziehen will, mindestens sechs Monate vor der effektiven Pensionierung eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsführung einreichen. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich.

³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat.

⁴ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person die Option auf Kapitalbezug vor Beginn der einjährigen Wartefrist gemäss IVG angemeldet hat. Ein Kapitalbezug führt zu einer anteilmässigen Kürzung der Invalidenrente und der mitversicherten Leistungen.

Art. 20 AHV-Überbrückungsrente

¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und noch keine AHV-Altersrente beziehen, können eine von der Pensionskasse ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente in Höhe von 50% der maximalen einfachen AHV-Rente pro Jahr beziehen. Die Überbrückungsrente von Teilzeitbeschäftigten wird anteilmässig zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre vor der Pensionierung gekürzt.

² Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn der Zahlung einer Rente durch die AHV / IV.

³ Bei einer Teilpensionierung wird die, gegebenenfalls gemäss Abs. 1 bereits gekürzte, AHV-Überbrückungsrente proportional zum Pensionierungsgrad gekürzt.

⁴ Der Bezug einer Überbrückungsrente hat nach deren Ablauf eine versicherungstechnisch gleichwertige bleibende Kürzung der reglementarischen Altersrente zur Folge. Diese berechnet sich gemäss Tabelle 8 des Anhangs.

Art. 21 Pensionierten-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente haben die Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 15% der versicherten Altersrente. Die Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

⁴ Insgesamt dürfen die Pensionierten-Kinderrenten 60% der zugrundeliegenden Altersrente nicht übersteigen.

Art. 22 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

² Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent , auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

³ Der Anspruch beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV.

⁴ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt oder die versicherte Person stirbt, sowie bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

⁵ Die jährliche Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes.

Art. 23 Invaliden-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente haben die Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 15% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Massgabe des Teilrentenanspruches. Die Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

⁴ Insgesamt dürfen die Invaliden-Kinderrenten 60% der zugrundeliegenden Invalidenrente nicht übersteigen.

Art. 24 Beitragsbefreiung

Ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse sind im Umfang der Invalidität keine reglementarischen Beiträge zu erbringen. Diese gehen zu Lasten der Stiftung. Fällt der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse infolge Reaktivierung ganz oder teilweise weg, sind die reglementarischen Beiträge wieder geschuldet.

Art. 25 Ehegattenrente

¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- mindestens zu 50% im Sinne der IV invalid ist und diese Invalidität während der Ehe aufgetreten ist.

² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den das Gehalt bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

⁴ Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente beträgt 70% der laufenden Altersrente bzw. der vollen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente um 3% ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als die versicherte Person, gekürzt, höchstens aber um die Hälfte.

⁶ Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person oder als Invalidenrentner, besteht bei Tod der versicherten Person im ersten Ehejahr kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder Abfindung. Bei Tod nach Beginn des zweiten Ehejahres steigt der Anspruch um 25% pro Jahr, sodass bei Tod nach Ablauf von vier vollendeten Ehejahren der volle Anspruch erreicht wird.

⁷ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.

⁸ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente.

Art. 26 Lebenspartnerinnen- und Lebenspartnerrente

¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente hat die von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern

- die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 96 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
- die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner keine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente von der versicherten oder einer anderen Person bezieht,
- die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar ununterbrochen mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat, und
- der Geschäftsführung von der versicherten Person zu Lebzeiten eine Erklärung eingereicht wurde, worin sein anspruchsberechtigter Lebenspartner bezeichnet ist.

² Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Der Stiftungsrat überprüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente gemäss eingereichtem Gesuch gegeben sind.

³ Die eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder ihres Todes.

⁴ Keinen Anspruch auf Lebenspartnerrente haben Geistliche mit Alterszuschlag.

Art. 27 Rente für den geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe gemäss BVG, sofern

- ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde,
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

² Sind nur die beiden ersten Voraussetzungen erfüllt, hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung, die dem dreifachen Betrag der entsprechenden Jahresrente gemäss BVG entspricht.

³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 28 Waisenrente

¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.

³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt

- an Kinder, die noch in Ausbildung stehen,
- an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahres invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit,

längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads gemäss der reglementarischen Invalidenrente bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.

⁴ Die Höhe der Waisenrente beträgt 15% der vollen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte, bzw. der

laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die so bemessene Rente verdoppelt. Die Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

⁵ Insgesamt dürfen die halben Waisenrenten 60% bzw. die vollen Waisenrenten 100% der zugrundeliegenden Alters- bzw. Invalidenrente nicht übersteigen.

Art. 29 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Alters- oder einer Invalidenrente ohne dass eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangt, wird ein Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital wird unabhängig von einer allfälligen Abfindung für den Ehegatten oder den Lebenspartner ausgerichtet.

² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- der Ehegatte, falls dieser nicht vorhanden ist
- Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden, falls diese nicht vorhanden sind
- die Kinder der verstorbenen versicherten Person oder die Eltern.

³ Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

⁴ Das Todesfallkapital entspricht 50% des bis zum Todestag erworbenen regulatorischen Altersguthabens.

⁵ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu welchen Anteilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

⁶ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Art. 30 Teuerungsanpassung der Renten

¹ Die Frage einer allfälligen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat jährlich geprüft.

² Der Stiftungsrat passt die Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung solider Finanzierungs- und Bilanzierungsgrundsätze ganz oder teilweise an die Teuerung an.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Es besteht in jedem Fall Anspruch auf die Leistungen gemäss BVG.
- ² Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz. Die allfälligen Kosten für die Leistungsüberweisung ins Ausland gehen zu Lasten des Überweisungsadressaten.
- ³ Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die Berechtigten persönlich.
- ⁴ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.
- ⁵ Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- ⁶ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 20%, die Ehegattenrente weniger als 12% und eine Kinderrente weniger als 4% der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente), kann anstelle der Altersrente die vorhandene Austrittsleistung bzw. anstelle der übrigen Renten die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierte Rente zur Auszahlung gelangen.

IV. Austrittsleistung

Art. 32 Fälligkeit der Austrittsleistung

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Kasse ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Ein Verzugszins gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.

³ Nach Alter 60 besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, ausser die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf, die der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht.

Art. 33 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

² *Berechnungsart 1* (Sparguthaben, Art. 15 bzw. 18 FZG):
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen Altersguthaben.

³ *Berechnungsart 2* (Mindestbetrag, Art. 17 FZG):
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- Eingebachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, sowie
- den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Beitragsalter 20, höchstens aber von 100 %.

⁴ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve des betreffenden Arbeitgebers.

Art. 34 Verwendung der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- ² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung
 - zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
 - zur Errichtung einer Freizügigkeitspoliceverwenden wollen.
- ³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁴ Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn
 - sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - sie eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.Vorbehalten bleibt Art. 5a des FZG.
- ⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat.

Art. 35 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

- ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen notwendig ist.
- ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

V. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 36 Ehescheidung

¹ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, werden ihre versicherten Leistungen entsprechend reduziert.

² Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

³ Erhält eine versicherte Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, aus einer Scheidung einen Teil einer Austrittsleistung, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt.

Art. 37 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Eine aktive versicherte Person kann bis zum vollendeten 60. Altersjahr einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.

³ Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Geschäftsführung alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen.

- ⁵ Ein Vorbezug führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Reduktion der versicherten Leistungen und kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- ⁶ Wird das Wohneigentum veräußert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen, muss ein Vorbezug von der versicherten Person an die Pensionskasse zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt nach Vollendung des 60. Altersjahrs der versicherten Person.
- ⁷ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- ⁸ Die Pensionskasse verlangt für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr kann Tabelle 9 im Anhang entnommen werden.

VI. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 38 Stiftungsrat

- ¹ Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat.
- ² Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- ³ Drei Stiftungsräte werden von der Stifterin, zwei von der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und einer vom Marienhaus als Arbeitgebervertreter bestimmt.
- ⁴ Für die Wahl der sechs Arbeitnehmervertreter bestehen zwei Wahlkreise. Die versicherten Personen, die bei einem angeschlossenen Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Basel-Stadt in einem Arbeitsverhältnis stehen, wählen aus ihrem Kreis vier Vertreter. Die versicherten Personen, die bei einem angeschlossenen Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft in einem Arbeitsverhältnis stehen, wählen aus ihrem Kreis zwei Vertreter. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt in der Regel auf dem Korrespondenzweg. Stille Wahlen sind zulässig.
- ⁵ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für Arbeitnehmervertreter endet die Amtsdauer mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Stifterin oder einem Unternehmen, mit dem die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
- ⁶ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wechselt abwechslungsweise von Amtsperiode zu Amtsperiode von einem Arbeitgeber- auf einen Arbeitnehmervertreter. Stellt sich kein Vertreter der entsprechenden Partei zur Verfügung, kann der Stiftungsrat von der genannten Regelung abweichen.
- ⁷ Der Stiftungsrat regelt die kollektive Zeichnungsberechtigung.
- ⁸ Der Stiftungsrat besammelt sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen.
- ⁹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter mindestens die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident, anwesend sind.
- ¹⁰ Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
- ¹¹ Stiftungsratsbeschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von acht Stiftungsratsmitgliedern.

¹² Sämtliche Beschlüsse sind in einem von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von der Vize-Präsidentin bzw. vom Vize-Präsidenten und von der protokollführenden Person zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

¹³ Der Stiftungsrat besorgt sämtliche Geschäfte der Stiftung, namentlich auch deren Vermögensverwaltung, und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen, die er nicht delegiert hat, dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.

¹⁴ Geschäfte des Stiftungsrates sind insbesondere:

- Vertretung der Stiftung nach aussen;
- Festsetzung der Beiträge, Leistungen und Zinssätze
- Anlage des Vermögens
- Abschluss von Verträgen
- Kenntnisnahme der Berichte der Kontrollorgane
- Genehmigung von Jahresrechnung und -bericht
- Erlass des Reglementes
- Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen, insbesondere des Anlagereglementes
- Regelung der Geschäftsführung
- Wahl der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung
- Wahl der Kontrollorgane

¹⁵ Der Stiftungsrat überträgt die Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsführung.

¹⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 39 Geschäftsführung; Geschäftsjahr; Information

¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsführung besorgt.

² Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

⁴ Die Information der versicherten Personen erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 40 Kontrollstelle; Experte

¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG). Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen (Art. 53 Abs. 2 BVG). Ergibt sich dabei ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung der Expertin bzw. des Experten, welche Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 41 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 42 Auskunftspflicht; Information

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen haben der Geschäftsführung wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

² Die Geschäftsführung hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu ist.

³ Die Geschäftsführung ihrerseits erteilt der versicherten Person auf Anfrage die gewünschten Auskünfte. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, mündlich oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

⁴ Die Stiftung hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über den versicherten Lohn, die Leistungen, die Beiträge, die Altersguthaben, die Finanzierung, die Organisation und die Mitglieder des Stiftungsrates. Zudem sind die versicherten Personen in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren. Der Jahresbericht ist auf Anfrage hin den versicherten Personen auszuhändigen.

⁵ Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.

Art. 43 Schwankungsreserven und Rückstellungen

- ¹ Die Schwankungsreserven und die technischen Rückstellungen sind nach dem Grundsatz der Stetigkeit und gestützt auf eine Risikoanalyse, auf Empfehlung eines anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und nach anerkannten Fachgrundsätzen zu bilden.
- ² Die Bildung der Schwankungsreserven und der technischen Rückstellungen erfolgen über einen allfälligen Gewinn in der Jahresrechnung. Die Schwankungsreserven und die technischen Rückstellungen sind bis zum Erreichen ihrer Sollgrösse zu bilden, und zwar je zur Hälfte des ausgewiesenen Gewinns.
- ³ Zur Absicherung der Pensionskasse gegen die weitere Zunahme der Lebenserwartung soll pro Jahr seit Einführung der für die Pensionskasse massgebenden Tarifgrundlagen ein Zuschlag von 0.5% auf das Deckungskapital erhoben werden. Für die Risiken Tod und Invalidität soll eine Rückstellung in Höhe des dreifachen Selbstbehalts der Stop Loss-Rückversicherung gebildet werden.
- ⁴ Die Wertschwankungsreserve soll 9% der Bilanzsumme plus 10% des Marktwertes der Liegenschaften betragen.

Art. 44 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement erlassen.

Art. 45 Lücken im Reglement; Streitigkeiten

- ¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.
- ² Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten vorerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
- ³ Wird keine gütliche Regelung gefunden, kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Rentenumwandlungssatz im Rücktrittsalter 63 bleibt für versicherte Personen, welche der Pensionskasse am 31.12.2004 bereits angehörten und das 53. Altersjahr zurück gelegt haben, gewahrt.

² Der Alterszuschlag bei Geistlichen, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss bisherigem Reglement (Ausgabe 1997) erfüllen, und der Pensionskasse am 31.12.2004 angehörten, bemisst sich nach Art. 28 und 29a des bisherigen Reglements.

Art. 47 Inkrafttreten; Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1.1.1997.

² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Der Stiftungsrat

Basel, den 9. Dezember 2004

Anhang zum Reglement

Tab. 1 Sparbeiträge (Art. 11 Abs. 1)

Die Sparbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
– 24	0.0	0.0	0.0
25 – 65	7.5	15.0	22.5
66 – 70	10.0	15.0	25.0

Tab. 2 Risikobeiträge (Art. 11 Abs. 2)

Die Risikobeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
– 24	2.5	2.5	5.0
25 – 65	2.5	0.0	2.5
66 – 70	0.0	0.0	0.0

Tab. 3 Sanierungsbeiträge (Art. 11 Abs. 3)

Die Sanierungsbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns bzw. der laufenden Rente:

	Rentner	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
	0.0	0.0	0.0	0.0

Tab. 5 Höhe der Altersgutschriften (Art. 15)

Die Altersgutschriften betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Total
– 24	0.0
25 – 42	17.0
43 – 52	21.0
53 – 70	25.0

Tab. 6 Rentenumwandlungssatz (Art. 16)

Der Rentenumwandlungssatz beträgt je nach Pensionierungsalter:

Alter	Rentenumwandlungssatz
60	6.30
61	6.45
62	6.60
63	6.75
64	6.90
65 - 70	7.05

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 2 Umrechnung Altersrente

Pensionierung mit Alter

63 Jahre 0 Monate

erworbenes Altersguthaben

CHF 300'000

massgebender Rentenumwandlungssatz (Tab. 6)

6.75%

Altersrente pro Jahr ($6.75\% \times \text{CHF } 300'000$)

CHF 20'250

Tab. 4 Einkauf von Beitragsjahren, Zinssatz 2% (Art. 12)

Der maximal mögliche Einkauf in die versicherten Leistungen beträgt:

Alter	AGS in %	AGH in % von VL	Alter	AGH in %	AGH in % von VL
24	0	0.00	43	21	392.29
25	17	17.00	44	21	421.14
26	17	34.34	45	21	450.56
27	17	52.03	46	21	480.57
28	17	70.07	47	21	511.18
29	17	88.47	48	21	542.40
30	17	107.24	49	21	574.25
31	17	126.38	50	21	606.74
32	17	145.91	51	21	639.87
33	17	165.83	52	21	673.67
34	17	186.15	53	25	712.14
35	17	206.87	54	25	751.39
36	17	228.01	55	25	791.41
37	17	249.57	56	25	832.24
38	17	271.56	57	25	873.89
39	17	293.99	58	25	916.36
40	17	316.87	59	25	959.69
41	17	340.21	60	25	1003.89
42	17	364.01	61	25	1048.96
			62	25	1094.94
			63	25	1141.84

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 1 Einkauf von Beitragsjahren

Alter bei Eintritt	35 Jahre 0 Monate
versicherter Lohn (VL)	CHF 50'000
eingebraachte Freizügigkeitsleistung	CHF 75'000
maximaler Einkauf Prozentsatz Alter 35 (Tab. 4)	206.87%
maximaler Einkauf in Franken (206.87% x CHF 50'000)	CHF 103'435
maximal möglicher Einkauf (CHF 103'435 - CHF 75'000)	CHF 28'435

Tab. 7 Auskauf der Rentendifferenz bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 17)

Einkauf von einem Franken laufende Altersrente inklusiv der mitversicherten Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung

Alter	Wert von 1 CHF Altersrente
60	15.873
61	15.504
62	15.152
63	14.815

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 3 Vorzeitige Pensionierung

vorzeitige Pensionierung mit Alter		62 Jahre 0 Monate
voraussichtliches Altersguthaben Alter 63	CHF	300'000
voraussichtliche Altersrente Alter 63 (6.75% x CHF 300'000)	CHF	20'250
erworbenes Altersguthaben Alter 62	CHF	275'000
Altersrente Alter 62 pro Jahr (6.60% x CHF 275'000)	CHF	18'150
Differenz der Altersrente in Franken (CHF 20'250 - CHF 18'150)	CHF	2'100
Auskauf von 1 CHF Differenz (Tab. 7)		15.152
Auskauf von CHF 2'100 Differenz (CHF 2'100 x 15.152)	CHF	31'819

St. Heinrich-Stiftung Basel

Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse Januar 2005

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. April 2010 beschlossen, das Reglement der Pensionskasse vom Januar 2005 rückwirkend per 1. Januar 2010 wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Art. 13^{bis} Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die Stiftung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

² Ergibt sich ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber zu erhöhen, die Verzinsung den Erträgen aus der Vermögenslage anzupassen oder die Versicherungsleistungen einschliesslich der laufenden Renten nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

³ Die Arbeitgeber können zur Behebung einer Unterdeckung beitragen, indem sie freiwillige Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen. Diese Einlage darf den versicherungstechnischen Fehlbetrag nicht übersteigen und wird nicht verzinst.

⁴ Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.

⁵ Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag der Stiftung anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen, soweit dadurch die BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden.

Art. 25 Ehegatterente

¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- mindestens zu 50% im Sinne der IV invalid ist und diese Invalidität während der Ehe aufgetreten ist.

²⁻³ wie bisher

⁴ Die Ehegattenrente beträgt bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, 70% der versicherten Invalidenrente, danach bzw. beim Tod eines Altersrentenbezügers 70% der laufenden Altersrente, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch gehabt hätte bzw. der laufenden Altersrente.

⁵⁻⁸ wie bisher.

Art. 27 Rente für den geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe gemäss BVG, sofern

- ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde und
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 32 Fälligkeit der Austrittsleistung

³ Nach Alter 60 besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, ausser die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf, die der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht oder sie ist als arbeitslos gemeldet.

Art. 37 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

⁹ Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Frist zur Auszahlung auf 12 Monate erstrecken. Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, verweigern.

Art. 43 Schwankungsreserven und Rückstellungen

⁴ Die Wertschwankungsreserve soll 9% der Bilanzsumme plus 10% des Marktwertes der Direktanlagen in Liegenschaften betragen.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Basel, 20.04.2010

Der Stiftungsrat

St. Heinrich-Stiftung
Basel

Nachtrag Nr. 2 zum Reglement der Pensionskasse Januar
2005

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2011 beschlossen, das Reglement der Pensionskasse vom Januar 2005 per 1. Januar 2012 wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Art. 7 Massgebender und versicherter Lohn; Änderung des Beschäftigungsgrades

¹ Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-Lohn.

² Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke, Gratifikationen etc. werden nicht angerechnet.

³ Der massgebende Lohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Lohn auf ein Jahr umgerechnet.

⁴ Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen und der Beiträge bildet der versicherte Lohn. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente). Bei Teilzeitbeschäftigungen wird der Abzug entsprechend vermindert. Beschäftigungsgrade über 100% werden nicht berücksichtigt. Der versicherte Lohn beträgt aber in jedem Fall mindestens 2/3 des massgebenden Lohns.

⁵ Der massgebende Lohn ist auf den 6-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) beschränkt.

⁶ Unterjährige Lohnänderungen, mit Ausnahme einer Änderung des Beschäftigungsgrads, werden erst am 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

⁷ Wird das Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub etc.) sistiert, kann auf Antrag der versicherten Person und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit der Pensionskasse während einer zu vereinbarenden Dauer aufrechterhalten werden. Während dieser Zeit hat die Pensionskasse Anspruch auf die vollen reglementarischen Beiträge.

⁸ Versicherte Personen, deren massgebender Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum Rücktrittsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Stiftung auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der massgebende Lohn reduziert wird. Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen.

Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung

Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das Alter 65 hinaus in einem Arbeitsverhältnis mit der Stifterin oder einem Unternehmen, mit dem die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, kann sie

- die Altersvorsorge über das Alter 65 hinaus bis höchstens Alter 70 weiterführen,

oder

- die fälligen Rentenraten entweder

- bar beziehen,

oder

- in der Pensionskasse auf einem separaten Sparkonto zurückstellen lassen.

Die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen werden bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag ausbezahlt. Die zurückgestellten Rentenraten werden jeweils am Ende des Jahres verzinst. Werden die zurückgestellten Rentenraten unterjährig bezogen, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis berechnet. Der Zinssatz für die zurückgestellten Rentenraten entspricht dem jeweiligen Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben.

Art. 33 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

² *Berechnungsart 1* (Sparguthaben, Art. 15 bzw. 18 FZG):

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen Altersguthaben.

³ *Berechnungsart 2* (Mindestbetrag, Art. 17 FZG):

Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- Eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, sowie
- den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Beitragsalter 20, höchstens aber von 100 %, wobei Beiträge aufgrund von Art. 7 Abs. 8 vom Zuschlag ausgenommen sind.

Der obige Betrag wird um eine allfällig übertragene Austrittsleistung als Folge einer Ehescheidung (Art. 36) bzw. um einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum (Art. 37) mit Zins (BVG-Mindestzins) reduziert.

Die Verzinsung der eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen wird während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz reduziert, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden.

⁴ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve des betreffenden Arbeitgebers.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Basel, 08.12.2011

Der Stiftungsrat